

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen: T 07/81

Case Number:

Nº du recours :

**ENTSCHEIDUNG / DECISION**

vom / of / du 14. Dezember 1982

Anmelder:

Applicant:

Demandeur :

CIBA-GEIGY AG

Patentabteilung

Postfach

Stichwort:

Headword:

Référence :

CH - 4002 Basel / Schweiz

"Färben linearer Polyamide"

EPÜ / EPC / CBE

Regel 64 Buchst. b)

"Beschwerde - Angabe ihres Umfangs"

**Leitsatz / Headnote / Sommaire**

Der Umfang der Beschwerde i.S.v. Regel 64 b) EPÜ ist ausreichend angegeben, wenn durch die angefochtene Entscheidung eine europäische Patentanmeldung zurückgewiesen worden ist und in der Beschwerdeschrift zum Ausdruck kommt, daß hiergegen schlechthin Beschwerde erhoben wird. In einem solchen Fall kann zunächst davon ausgegangen werden, daß der Beschwerdeführer in der Sache denjenigen Antrag aufrecht erhält, der der angefochtenen Entscheidung zugrunde lag.

Europäisches  
Patentamt  
Beschwerdekammern

European Patent  
Office  
Boards of Appeal

Office européen  
des brevets  
Chambres de recours



Aktenzeichen: T 07/81

**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.1

vom 14. Dezember 1982

**Beschwerdeführer:**

CIBA-GEIGY AG  
Patentabteilung  
Postfach  
CH - 4002 Basel / Schweiz

**Vertreter:**

**Angegriffene Entscheidung:**

Entscheidung der Prüfungsabteilung 014  
des Europäischen Patentamts vom  
21. Oktober 1980 mit der die europäische  
Patentanmeldung Nr. 78 100 161.5 zurückge-  
wiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

Vorsitzender: D. Cadman  
Mitglied: H. Robbers  
Mitglied: O. Bossung

## SACHVERHALT UND ANTRÄGE

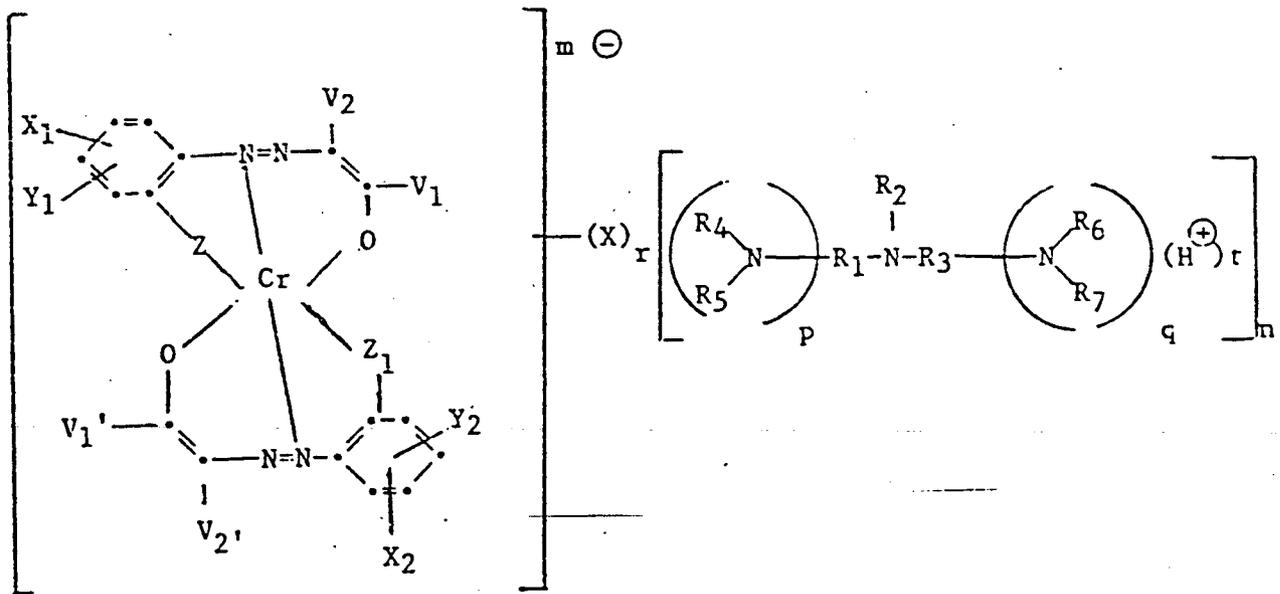
1. Die am 15. Juni 1978 eingegangene und am 24. Januar 1979 veröffentlichte europäische Patentanmeldung 78 100 161.5 (Veröffentlichungsnummer 0 000 331), für welche die Priorität der schweizerischen Voranmeldung vom 23. Juni 1977 in Anspruch genommen wird, wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung 014 des Europäischen Patentamts vom 21. Oktober 1980 zurückgewiesen.

Die Zurückweisung wurde damit begründet, daß der Anmel-  
dungsgegenstand im beanspruchten Umfang - d.h. der am 5.  
Dezember 1979 eingegangene Hauptanspruch betreffend ein  
Verfahren zum Massefärben von linearen Polyamiden gekenn-  
zeichnet durch die Verwendung von Salzen aus 1:2 Chromkom-  
plexen von Monoazofarbstoffen und gewissen speziellen Am-  
inen mit 1-18 C-Atomen wie auch dessen Unteransprüche -  
nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe. Ein Ver-  
fahren, das bis auf die verwendeten Aminkomponenten mit dem  
anspruchsgemäßen Verfahren übereinstimmt, sei bereits in  
GB-A- 1 264 191 beschrieben, wobei die im Hauptanspruch ge-  
nannten "speziellen Amine" nicht als erfinderische Auswahl  
aus den organischen Basen des Standes der Technik angesehen  
werden könnten, da die "speziellen Amine" gerade die gän-  
gigsten "organischen Basen" umfaßt hätten und der Fachmann  
aus FR-A- 2 032 391 gewußt habe, daß anspruchsgemäße Farb-  
stoffe mit den "speziellen Aminen" zum Färben von Polyami-  
den bis zu Temperaturen von 200°C geeignet seien. Daher sei  
es für ihn naheliegend, in erster Linie als "organische Ba-  
sen" die bekannten "speziellen Amine" einzusetzen, insbe-  
sondere da diese auch leicht zugänglich und allgemein han-

delsüblich seien.

2. Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin mit einem am 28. November 1980 eingegangenen Schriftsatz unter Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde erhoben. In der Beschwerdeschrift ist die Nummer der europäischen Patentanmeldung 78 100 161.5 angegeben und ausgeführt, daß Beschwerde gegen den Zurückweisungsbeschluß vom 21. Oktober 1980 eingelegt werde. Weitere Angaben darüber, in welchem Umfang eine Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung begehrt wird, wurden innerhalb der Beschwerdefrist nicht gemacht.
  
3. Nachdem die Kammer mit Schriftsätzen vom 24. September 1981 und - nach Erwidern der Beschwerdeführerin am 22. Januar 1982 - vom 4. Juni 1982 Beanstandungen vorbrachte, die der Erteilung eines Patents im Wege standen, hat die Beschwerdeführerin am 26. August 1982 eine Neufassung der Anmeldung vorgelegt. Nachdem einige am 26. Oktober 1982 telefonisch vereinbarte Änderungen in den Unterlagen vorgenommen wurden, hat der endgültige Hauptanspruch folgenden Wortlaut:

1. Verfahren zum Färben linearer Polyamide mit Farbstoffsalzen von 1:2 Chromkomplexen von Monoazofarbstoffen durch Vermischen der Polyamidteilchen mit dem Farbstoff in Abwesenheit von Wasser, Entfernung von allfällig vorhandenem Lösungsmittel, Erhitzen der farbstoffhaltigen Polyamidteilchen zum Schmelzen und Verformen der Schmelze zu Fasern, dadurch gekennzeichnet, daß man Salze der Formel



verwendet, worin

$R_1$  eine Alkyl- bzw. Alkylengruppe mit 1-18 C-Atomen, eine Cycloalkyl- oder Cycloalkylengruppe mit 5-6 C-Atomen,

$R_3$  ein H-Atom, eine Alkyl- bzw. Alkylengruppe mit 1-18 C-Atomen oder eine Cycloalkylgruppe mit 5-6 C-Atomen,

$R_2, R_4, R_6$  und  $R_7$  Wasserstoffatome, Alkylgruppen mit 1 bis 18 Kohlenstoffatomen oder Cycloalkylgruppen mit 5 bis 6 Kohlenstoffatomen,

$P$  und  $q = 0$  oder  $1$ , wobei  $q = 0$  ist, wenn  $R_3$  für ein Wasserstoffatom steht,  $t = p + q + 1$ ,

$m$  und  $t = 1$  bis  $3$ ,

$r = m-1$  und  $n = \frac{m}{t}$  bedeuten,

$X$  eine an die Farbstoffkomponente, aber nicht an Cr gebundene  $-COO^-$  oder eine  $-SO_3^-$  Gruppe,

$X_1$  und  $X_2$  H-Atome, Alkyl-, Alkoxy- oder Alkylsulfonylgruppen mit 1-6 C-Atomen, Alkanoylaminogruppen mit 2-6 C-Atomen oder Gruppen der Formel

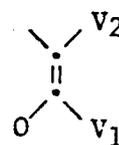
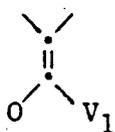
$SO_2NNR'$  bedeuten, worin R ein H-Atom, eine Alkylgruppe mit 1-6 C-Atomen, eine Hydroxyalkylgruppe mit 2-6 C-Atomen, eine Alkoxyalkylgruppe mit 3-8 C-Atomen oder einen gegebenenfalls durch Halogenatome, oder Alkylgruppen mit 1-4 C-Atomen substituierten Phenylrest, R' ein H-Atom, eine Alkylgruppe mit 1-6 C-Atomen oder eine Hydroxyalkylgruppe mit 2-6 C-Atomen,

$Y_1$  und  $Y_2$  H- oder Halogenatome oder Alkylgruppen mit 1-6 C-Atomen bedeuten oder worin

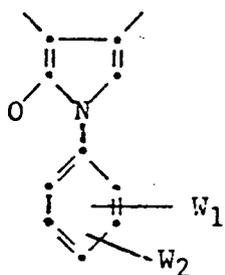
$X_1$  und  $Y_1$  oder

$X_2$  und  $Y_2$  zusammen einen ankondensierten Benzolring bilden,

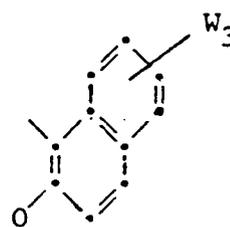
$Z$  und  $Z_1$  ein O-Atom oder eine  $-COO-$ Gruppe bedeuten, und worin die Reste



die Gruppen



oder



bedeuten, wobei

Q eine Methyl- oder Carbamoylgruppe oder eine Alkoxy-carbonylgruppe mit 2-6 Atomen,

W<sub>1</sub> ein H- oder Halogenatom, eine Methyl- oder Sulfamoylgruppe,

W<sub>2</sub> ein H- oder Halogenatom und

W<sub>3</sub> ein H-Atom, eine Alkanoylaminogruppe mit 2-6 C-Atomen sind.

Dieser Patentanspruch unterscheidet sich grundsätzlich dadurch von dem zur Zeit der Beschwerdeerhebung gültigen und von der Prüfungsabteilung zurückgewiesenen Hauptanspruch, daß sowohl die Azofarbstoffkomponente als auch die Aminkomponente eingeschränkt sind, die letztere auf aliphatische und cycloaliphatische Amine.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Die Beschwerde entspricht den Erfordernissen der Art. 106 bis 108 und der Regel 64 EPÜ. Der Regel 64 Buchst. b) entspricht die Beschwerde auch insoweit, als in einer Beschwerdeschrift der Umfang anzugeben ist, in dem eine Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung begehrt wird. Der Inhalt der angefochtenen Entscheidung ist schlechthin die Zurückweisung der europäischen Patentanmeldung in ihrer letztgültigen Fassung. Die Ausdrucksweise, dagegen "Beschwerde einzulegen" ist daher so zu verstehen, daß die Aufhebung einer Entscheidung in vollem Umfang und die Erteilung des europäischen Patents mit den letztgültigen Unterlagen der europäischen Patentanmeldung begehrt wird. Die Beschwerde ist daher zulässig.

2. Der geltende Hauptanspruch enthält eine Zusammenfassung der in den ursprünglichen Patentansprüchen 3 und 6 aufgeführten, von der Beschreibung gestützten Merkmale, unter Einschränkung der Aminkomponente, wie oben erwähnt. Sein Gegenstand geht nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus.
3. Im ersten Teil (Oberbegriff) des Hauptanspruchs hat die Anmelderin alle Merkmale des Gegenstands aufgenommen, die durch CH-A- 524 011 und GB-A- 1 264 191 in Verbindung miteinander bekanntgeworden sind. Der Gegenstand unterscheidet sich vom Inhalt dieser Druckschriften durch das im kennzeichnenden Teil des Hauptanspruchs aufgeführte Merkmal, daß Farbstoffsalze einer bestimmten oben angegebenen Formel, die spezifische Monoazofarbstoff- und Aminkomponenten aufweisen, verwendet werden. Der Gegenstand ist gegenüber den von der Prüfungsabteilung sowie der Beschwerdekammer berücksichtigten Druckschriften neu.
4. Nach Beschränkung des Hauptanspruchs auf diese spezifische Farbstoffsalze werden neben den zwei obengenannten Patentschriften folgende Literaturstellen als der am nächsten kommende Stand der Technik erachtet: DE-A-743 848, US-A-2 814 614, FR-A- 3 032 891. Der Inhalt dieser Literaturstellen wurde von der Anmelderin in der neuen, endgültigen Beschreibungseinleitung erörtert.
5. Farbstoffsalze, die gemäß der Erfindung verwendet werden, werden in DE-A- 743 848, US-A- 2 814 614 und FR-A-2 032 891 beschrieben. Insofern in diesen Druckschriften vom Färben von Polyamiden die Rede ist, sind nur Polyamidfasern betroffen. Dabei handelt es sich um ein anderes Färbeverfahren als das erfindungsgemäße Färben in der Masse. In US-A-2 814 614 wird lediglich das Spinnfärben von Acetylcellulo-

se erwähnt; dies findet aber bei niedrigen Temperaturen statt.

6. Färbeverfahren unter Verschmelzung von Polyamidteilchen mit Farbstoffsalzen von 1:2 Chromkomplexen von Monoazofarbstoffen und gegebenenfalls organischen Basen werden beschrieben in CH-A- 524 011 und GB-A- 1 264 191. Diese Patentschriften befassen sich aber hauptsächlich mit Azofarbstoffalkalisalzen. Aminsalze sind nicht explizit beschrieben, nur Rhodamin- und Diäthylammoniumsalze, welche außerhalb der vorliegenden Ansprüche liegen, sind erwähnt, aber nicht verwendet. Gemäß FR-A- 2 032 391 sind Aminsalze tatsächlich eingesetzt worden bei Applikationstemperaturen von maximal 200°C beim Färben von Polyamidfasern. Beim Spinnfärben gemäß der ungefähr zur selben Zeit veröffentlichten CH-A- 524 011 und GB- 1 264 191 wurden aber nur Alkalisalze tatsächlich eingesetzt. Der Gedanke, die Verwendbarkeit von Aminsalzen im allgemeinen zu überprüfen, dürfte sich dem Fachmann noch anbieten. Die Untersuchung der Fähigkeit beliebiger Arten von Aminsalzen zum Spinnfärben erscheint allerdings schon weniger naheliegend. Außerdem betrifft die Anmeldung eine Auswahl spezieller Amine. Obschon sie als handelsüblich gelten, kann ihre Auswahl vom Gesichtspunkt der thermischen Stabilität her schon deswegen nicht naheliegend sein, weil Aussagen bezüglich der thermischen Stabilität der Farbstoffsalze unterschiedlicher Amine sehr spekulativ wären. Außerdem gibt es bestimmt noch viele andere handelsübliche Amine. Aufgrund dieser Überlegungen werden die jetzigen Ansprüche für gewährbar erachtet.
7. Aus den dargelegten Gründen hält die Kammer die Beschwerde für begründet. Dies bedeutet aber nicht, daß die Entscheidung der Prüfungsabteilung nicht begründet war. Die von der

Prüfungsabteilung zu beurteilenden Patentansprüche waren viel weitgehender als die jetzt gültigen. Außerdem hätte auch die Prüfungsabteilung eine spezielle Auswahl von Aminsalzen nicht abgelehnt.

Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:

1. Die Entscheidung der Prüfungsabteilung 014 vom 21. Oktober 1980 wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die Vorinstanz zurückverwiesen mit der Auflage, ein europäisches Patent aufgrund der am 28. August 1982 eingegangenen Unterlagen mit den nachfolgend telefonisch vereinbarten Änderungen zu erteilen:

In Patentanspruch 1, Zeile 1 wird nach "linearer Polyamide" eingefügt: "mit Farbstoffsalzen von 1:2 Chromkomplexen von Monoazofarbstoffen"

und in Zeile 5 "als Farbstoffe" gestrichen;

auf Seite 13 lautet Zeile 1: "Durch Ausspinnen gemäß Beispiel 71 ...";

auf Seite 6 werden die Warenzeichen ("Perlon", Nylon 6) ("Rilsan") und ("Nylon" 6,6) in den zwei vorletzten Zeilen gestrichen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

J. Ruckerl

D. Cadman